



Fassung vom 30.09.2008
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EVAC GmbH
für die Bestellung und Lieferung von Produkten und Leistungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten und Verkäufers (im folgenden Auftragnehmer genannt = AN) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden und/oder anliegenden Einkaufsbedingungen der Firma EVAC GmbH als Käuferin und Auftraggeberin (im nachfolgenden AGin genannt).

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EVAC GmbH als AGin gelten als vereinbart und verbindlich angenommen, auch ohne das es einer ausdrücklichen Annahmestätigung bedarf, wenn der AN aufgrund von Bestellungen der AGin Leistungen erbringt. Einer Gegenbestätigung des AN gegenüber der AGin unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1.

Der AN als Lieferfirma/Verkäufer verpflichtet sich, auf fernmündliche, mündliche und/oder schriftliche Angebotsaufforderungen und/oder Bestellungen der AGin seine Angebote ausschließlich und nach den nachstehenden Bedingungen abzugeben. Abweichende Bedingungen, auch solche der AGin sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich beiderseits anerkannt worden sind.

Ergänzend zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der AGin, einschließlich der in den Angeboten inkooperierten Produktbeschreibungen/-spezifikationen, den Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, gelten die Regeln und der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abgabe der Angebote als Mindestqualitätsstandard.

Regeln und Stand der Technik sind zum Beispiel die EU-Richtlinien der Technik, die EU- Maschinenrichtlinie, die EU-Richtlinien für das In- Verkehrbringen von technischen Geräten sowie den Benennungs- und Spezifikationsforderungen der bestellten Produkte gemäß den Bestellschreiben der AGin über Serienteile mit oder ohne zusätzlichen Qualitätsanforderungen, einschließlich der in den Bestellungen inkooperierten allgemeinen Montage- und Dienstleistungsbedingungen der AGin von Prototypenprodukten. Ergänzend gelten darüber hinaus als Mindestqualitätsstandards der bestellten Produkte die den Produkten entsprechenden EMV-Richtlinien, die Maschinenrichtlinien, die Niederspannungsrichtlinien, die Druckgeräterichtlinien in der jeweils aktuellen Ausgabe.

Zu den Regeln und zum Stand der Technik gehören darüber hinaus auch Vorschriften des Regelwerks AD 2000 betreffend die Schweißtechnik Metalle sowie sämtliche für die bestellten Standardprodukte relevanten Normen.

Der AN ist verpflichtet, seine Produkte stets auf seine Kosten entsprechend der aktuell gültigen Norm-Stände zu halten und entsprechend der aktuell gültigen Norm-Stände mit entsprechenden Zertifikaten belegt an den AG zu liefern.

Für alle Angebote von Normalstandardbestellungsprodukten, einschließlich solcher mit zusätzlichen Anlagen und Prototypenprodukten, gelten ferner über die in den schriftlichen Bestellungen der AGin niedergelegten Benennungs- und Spezifikationseigenschaften hinaus etwaige, den Bestellungen beigelegte technische Zeichnung, Beschreibungen und Standards als zugesicherte Eigenschaften der bestellten Produkte.

Es wird eine QSV (Qualitätssicherungsvereinbarung) abgeschlossen. Sie ist Geschäftsgrundlage einer Bestellung. Die einzuhaltenden Qualitätsanforderungen sind in den vereinbarten Produktbeschreibungen/-spezifikationen enthalten.

Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit von Ersatzteilen im Angebot in Jahren anzugeben. Wenn in der Bestellung / im Auftrag nicht anders vereinbart, beträgt diese 10 Jahre. Änderungen werden vom Lieferanten als AN umgehend schriftlich mitgeteilt (Teileabkündigung). Der AN gewährleistet, dass die Ersatzteile einbau- und funktionskompatibel mit den von ihm gelieferten Originalen sind, und aktuellen Normen entsprechen. Die weitere Vorgehensweise für diese Teile wird von AGin und AN vereinbart.

2.

Der Lieferant und Verkäufer als AN verpflichtet sich, in seinen Angeboten gegenüber der AGin über die Lieferung von Serienteilen und Serienprodukten verbindliche Preisangebote für die bestellten und festgelegten Stückzahlen abzugeben.

3.

Die angebotenen Preise müssen Festpreise sein und in der Währung EURO angegeben sein. Die angegebenen Preise müssen zugleich bis zur Annahmeerklärung der AGin rechtsverbindlich sein.

4.

Der Lieferant und Verkäufer als AN erklärt, dass sämtliche Typenbeschreibungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sowie Prüfungsberichte rechtsverbindlich für die Bestellung sind und zugleich als Qualitätsbeschreibungen zugesicherte Eigenschaften der Serienprodukte/Serienaggregate im Sinne des Gewährleistungsrechts sind.

5.

Die Weitergabe von Bestellungen/ Aufträgen des AG oder erheblicher Teile daraus an Unterlieferanten sowie der Wechsel von Unterlieferanten durch den AN ist dem AGin anzuzeigen und darf nur mit dessen Genehmigung erfolgen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle Forderungen der AGin (z.B. zum Qualitätsmanagement sowie hinsichtlich der geforderten Prüfungen, Nachweise und Dokumentation) an von ihm beauftragte Unterauftragnehmer weitergegeben und von diesen erfüllt werden.

§ 3 Abnahme der gelieferten Produkte**1.**

Die AGin behält sich vor, die gelieferten Serienaggregate/ Serienprodukte des AN innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung an das Werk der AGin auf ihre Mängelfreiheit hin zu überprüfen und erst dann über die Abnahme zu entscheiden, auch wenn es sich im Nachhinein um offensichtliche Mängel am Produkt und hinsichtlich der Liefermenge handeln sollte.

Eine Fiktion der Abnahme der gelieferten Produkte auch bei offensichtlichen Mängeln, Falschlieferungen und Mengenfehlern tritt erst mit dem Ablauf der vierwöchigen Frist nach Lieferung/Erhalt ein. Die in der QSV genannten Fristen gelten davon unabhängig.

Auf schriftliche Nachfrage des AN kann die AGin die oben genannten Fristen einvernehmlich durch schriftliche Vereinbarung verändern.

2.

Stellen sich innerhalb der vierwöchigen Prüfungsfrist Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel heraus, behält sich die AGin nach ihrer freien Wahl entweder eine Mängelbeseitigung unter Rücksendung der gelieferten Produkte auf Kosten der Lieferanten als AN vor oder eine Minderung der vereinbarten Kaufentgelte oder eine Nacherfüllung oder Schadensersatzansprüche vor.

Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung wird binnen weiterer 4 Wochen ab dem Zugang der nachgebesserten Produkte am Werk der AGin erneut über die Abnahme entsprechend der vorstehenden Ziffer 1 durch die AGin entschieden.

Im Wege der schriftlichen beiderseitigen vorherigen Vereinbarung können die obigen Fristen einvernehmlich verändert werden. (s.o. § 3 Ziffer 1.)

3.

Der AN räumt der AGin das Recht zur Bauaufsicht ein. Die AGin und der Kunde/Abnehmer der AGin haben das Recht in Begleitung eines Repräsentanten des AN, im Zusammenhang mit den in der Bestellung genannten Lieferungen und Leistungen, die Arbeiten beim AN auf eigene Kosten laufend durch eigenes oder beauftragtes Personal zu besichtigen. Der AN stellt sicher, dass den Beauftragten nach rechtzeitiger Anmeldung Zutritt zu den in Betracht kommenden Fertigungsstellen zu den üblichen Geschäftszeiten verschafft und Einblick in die notwendigen Unterlagen sowie volle Unterstützung für die korrekte Einschätzung der Qualität gewährt wird.

Der AN informiert die Mitarbeiter/Beauftragten der AGin und des Endkunden über bestehende Sicherheitsvorschriften auf seinem Gelände. AGin und Endkunde sind verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften von ihren Mitarbeitern/Beauftragten eingehalten werden, während sie Überwachungsaufgaben erfüllen oder bei Tests anwesend sind.

Der AN ist verpflichtet, die durch die AGin festgestellten Abweichungen zu beseitigen sowie Detailprüfungen zum Nachweis der Erfüllung der vereinbarten Leistungen / zugesicherten Eigenschaften ohne Mehrkosten für die AGin durchzuführen.

Alle durch die AGin verworfenen Materialien und Arbeiten sind vom AN durch solche zu ersetzen, die den vereinbarten Bedingungen und Qualitätsstandards entsprechen.

Die Verantwortung des AN für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Bestellungen / Aufträgen / Liefervereinbarungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter der AGin eine Arbeit besichtigt oder genehmigt haben.

§ 4 Preise, Verpackung

1. Die im Angebot nach § 2 Ziffer 3 der vorstehenden Bedingungen enthaltenen Preise des Lieferanten als AN sind Festpreise und rechtsverbindlich bis zur Angebotsannahme. Nach einer erstmaligen Angebotsannahme dürfen die Preise für die Laufzeit dieser Annahme (Auftrag/Bestellung) nicht verändert werden. Preiserhöhungen sind vom AN so früh wie möglich, jedoch mindestens mit einer Frist von 3 Monaten anzukündigen.
2. Die Preise verstehen sich frei Werk der AGin einschließlich Kosten, Versicherung und Fracht gemäß der DDP-Klausel der Incoterms 2000 der internationalen Handelskammer. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Form ist gesondert zu berechnen und nicht in die Angebotspreise einzubeziehen.
3. Die Verpackung ist derart gestaltet, dass eine Beschädigung der Produkte beim Transport zwischen der AGin und AN, sowie bei der Lagerung im Werk der AGin, ausgeschlossen ist. Außerdem gewährleistet der AN, dass die verpackten Produkte einzeln, ohne Risiko für den Entnehmenden bzw. für die Produkte selbst, entnommen werden können.
4. Die Verpackung sowie die Produkte selbst tragen keinerlei Kennzeichnung, die auf den AN hinweist. Es müssen grundsätzlich auf Rechnungen die Bestell-Nr. und Artikel-Nr. der AGin sowie die Bezeichnung der Produkte, und auf allen Warenbegleit-Dokumenten zusätzlich das Transportgewicht, aufgeführt sein.
5. Sollten die zu liefernden Produkte eine beschränkte Lagerfähigkeit haben, so sind die besonderen Lagerbestimmungen bekannt zu geben. Unbedingt sind den Lieferpapieren die besonderen Lagervorschriften beizufügen.

§ 5 Liefertermine und Lieferzeiten sowie Verzugschadensregelungen

1. Datumsmäßig bestimmte und/ oder vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind für den AN rechtsverbindlich, bei Angabe von Kalenderwochen gilt der Freitag der genannten Woche, 12.00 Uhr. Der AN kann nur mit schriftlicher Zustimmung der AGin Liefertermine und Lieferfristen aus wichtigem Grunde abändern. Auch im Falle einverständlicher Abänderung behält sich die AGin Schadensersatzansprüche gemäß der nachstehenden Ziffer 5 und 6 vor. Mit Ausnahme von ausdrücklich zu Fixterminen bestellten Produkten oder Leistungen erlaubt die AGin grundsätzlich Frühlieferung von maximal 3 Arbeitstagen.
2. Bestellungen der AGin sind vom AN innerhalb 1 Woche schriftlich zu bestätigen. Liefertermine werden durch Bestellung / Annahmebestätigung vereinbart. Unabhängig von der Ursache ist jeglicher drohender Lieferverzug sofort bei Bekanntwerden mit detaillierter Angabe der Gründe und des eingeleiteten Maßnahmenkataloges mit Angabe eines neuen erwarteten Liefertermins durch den AN schriftlich an die AGin zu melden. Die Kenntnisnahme der AGin erfolgt unbeschadet der Rechte, die der AGin im Falle eines Verzuges zustehen.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund vom AN nachgewiesener höherer Gewalt und/oder aufgrund von nachgewiesenen Ereignissen außerhalb des direkten Einflussbereiches des AN (wie z.B. Streik und behördlicher Anordnung), hat der AN auch bei rechtsverbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
4. Lieferverzögerungen, die nicht auf höherer Gewalt beruhen, aber dennoch auf Umständen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, weil sie außerhalb des Verantwortungsbereichs beider liegen oder solche, die von dem AN zu vertreten sind berechtigen die AGin nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag ganz- oder teilweise zurückzutreten, auch wegen des noch nicht erfüllten Teils, wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, oder Verzögerungsschaden gemäß der nachstehenden Ziffern 5 und 6 zu verlangen.
5. Sofern der AN die mengenmäßig vollständige oder teilweise Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine, auch in Folge allgemeiner Fahrlässigkeit gemäß §§ 276, 278, 323 BGB, zu vertreten hat, ist eine Verzugsstrafe vereinbart. Diese beträgt je Arbeitstag 0,2% des Lieferanteils bis zu einem Höchstwert von 10% des Lieferanteils. Unterlässt der AN eine Meldung entsprechend § 5, Ziffer 2, oder befindet es sich mit der Lieferung nach schriftlicher Fristsetzung nach Verzugsseintritt durch die AGin mehr als zwei Wochen in Rückstand oder in Verzug, erhöhen sich die Werte und die AGin hat für jede vollendete Woche des Verzuges Anspruch auf eine pauschale

Verzugsentschädigung in Höhe von 1,5 % in Höhe des Wertes der vom Verzug betroffenen Lieferung, insgesamt jedoch höchstens bis zu 15 % der Gesamtauftragssumme.
Falschliefungen und / oder mangelbehaftete Lieferungen gelten als Nichtlieferung.

6.

Die AGin behält sich darüber hinaus vor, weitergehende, konkrete eigene Schadensersatzansprüche oder Schadensersatzansprüche ihrer Kunden/Abnehmer als Drittschaden geltend zu machen, wenn diese aufgrund eines Lieferverzugschadens des AN bei der AG selbst oder bei ihren Abnehmern/Endkunden entstanden sind.

7.

Für die Feststellung und berechnete Mängelrüge an Lieferungen ist die AGin berechtigt eine pauschalierte Administrations-Aufwandsentschädigung in Höhe von € 30,- (dreißig) je Fall an den AN zu berechnen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Aggregate/Produkte geht auf die AGin erst mit dem Zeitpunkt über, zu dem die Lieferung am Lager/am Werk der AGin in Wedel eingeht oder eingegangen ist.

§ 7 Gewährleistungs- und Garantiehaftung für Mängel

1.

Der AN gewährleistet, dass die angebotenen Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und einer eingehenden Produktionskontrolle vor Absendung (dokumentierte Warenausgangsprüfung) unterzogen worden sind sowie den Mindestqualitätsanforderungen gemäß § 2 Ziffer 1 entsprechen.

Der AN gewährleistet folglich gegenüber der AGin die zugesicherten technischen Eigenschaften der Aggregate/Produkte gemäß den Angebotsvorgaben des § 2 Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AGin.

2.

Der AN verpflichtet sich gegenüber der AGin, bei einer Schlechtlieferung nach Wahl der AG zur Minderung oder Schadensersatz oder Nachlieferung oder Nachbesserung. Für den Fall einer Nachlieferungs- oder Nachbesserungswahl verpflichtet sich der AN gegenüber der AGin unbeschadet von Schadensersatzansprüchen zu einer Nachlieferung/-besserung frei Werk Wedel spätestens innerhalb von einem Monat nach Reklamation durch die AGin.

3.

Der AN verpflichtet sich gegenüber der AGin, sich nur unter der Bedingung auf Unmöglichkeit oder Teilunmöglichkeit zu berufen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn er gegenüber der AGin nachweist, dass die vom AN zu liefernden/gelieferten Aggregate/Produkte aus Gründen, die nachweislich nicht in die Verantwortungssphäre des AN fallen, mangelhaft sind oder nicht geliefert werden können.

Auch im Falle des Rücktritts vom Vertrag kann die AGin Schadensersatz in Höhe des Schadens verlangen, der der AGin nachweislich entstanden ist. Dem AN bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass jedem anderen Lieferanten die Lieferung ebenfalls unmöglich oder teilunmöglich gewesen wäre.

4.

Die Gewährleistungsfrist für Schadensersatz- und/oder Minderungsansprüche wegen Schlechtlieferungen und/oder verzögerte Lieferungen beträgt drei Jahre, für Serienschäden fünf Jahre. Serienschäden sind solche, bei denen der festgestellte Fehler bei einem Anteil von mehr als 10 % der gelieferten Mengen / Stücke vorhanden ist.

Die Verjährung beginnt nicht mit der Ablieferung/Anlieferung der Lieferungen im Werk der AGin, sondern erst mit dem Zeitpunkt, nachdem gemäß §§ 2, 3 und 4 der Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen die AGin die Lieferung nach Abschluss der eigenen Prüfungs- und Warenkontrollmaßnahmen durch schriftliche Anzeige gegenüber der Lieferantin als AN abgenommen hat, bzw. spätestens nach 4 Wochen nach der fiktiven Abnahme entsprechend § 3 Ziff.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5.

Die Gewährleistungsansprüche der AGin stehen auch deren unmittelbaren Käufern als Abnehmern zu. Die AGin tritt zugleich generell für den Fall des erlaubten Weiterverkaufs der AGin an Drittkunden deren

Gewährleistungsansprüche mit Zustimmung der Lieferantin als AN an den Endabnehmer der AG ab. Die AN stimmt der Abtretung zu.

6.

Der AN übernimmt gegenüber der AGin unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen die Garantie für die Nachlieferung mit Beschaffenheit der Aggregate und Produkte und für ihre Funktionalität und Konformität und Mangelfreiheit entsprechend den Angebotszusicherungen gemäß § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauer von 10 Jahren ab dem Garantiefall.

Der Garantiefall tritt unbeschadet etwaiger Ansprüche aus der Gewährleistung gemäß § 7 Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Zeitpunkt ein, zu dem die Käuferfirma gegenüber der AGin ihrerseits Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie schriftlich geltend macht.

§ 8 Darlegungs- und Beweislast für Mängel und Fehler

Im Falle eines Rechtsstreits trägt der AN gegenüber der AGin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Mängel und Fehler durch ungeeignete und/oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage und/oder in Betriebsetzung durch die AGin , oder durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe nach erfolgter Lieferung und Abnahme im Sinne von § 2 der obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die AGin entstanden sind.

Diese Darlegungs- und Beweislast gilt im vollen Umfange auch für die Garantiehaftung gemäß § 7 Ziffer 6.

§ 9 Eigentumsvorbehalte und Rechte der EVAC GmbH

Sollte der AN gegenüber der AGin Eigentumsvorbehalte im Angebotsschreiben geltend machen, berechtigt der AN die AGin , die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern.

Der verlängerte und nachgeschaltete Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im übrigen für den Fall seiner Vereinbarung nur bis zur Höhe des Kaufwertes der Vorbehaltsware, der sich auf den Angebotspreisen gründet.

Alle Eigentumsvorbehalte des AN gegenüber der AGin , sobald der vereinbarte Kaufpreis von der AG gezahlt worden ist.

§ 10 Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des AN sechs Wochen nach Abnahme und Prüfung der gelieferten Produkte durch die AGin gemäß § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällig.

§ 11 Beistellungen

Sofern die AG dem AN Komponenten (Teile) zur Fertigung eines Gesamtproduktes beistellt, trägt die AGin dafür alle Kosten bis Frei Haus des AN. Diese Teile bleiben Eigentum der AGin. Der AN ist zur Wareneingangskontrolle, ordnungsgemäßen und separaten (als Eigentum des AN gekennzeichneten) Lagerung, sowie zur Führung eines Verwendungsprotokolls verpflichtet.

Der Bestand aller Beistellteile ist monatlich am vorletzten Arbeitstag pro Teil mittels dieses Verwendungsbuches mit Anfangsbeständen, Zu- und Abgängen (Verwendungsartikel, Bestellnummer des AN) sowie Endsalden vom AGin per E-Mail als Dateianhang im Format .XLS an den AN zu übermitteln.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.

Für diese Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der AGin und dem AN gilt das Vertragsrecht einschließlich der Vertragssprache der AGin. Ferner unterliegen diese Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen gemäß § 27 EGBGB unter Abbedingung des möglicherweise zwischen den Parteien geltenden und in Betracht kommenden im "Übereinkommen von Rom über das vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht" (EVÜ) oder das "Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkehr" (WKR) ausschließlich dem deutschen Recht.

2.

Gemäß §§ 269, 270 BGB i.V.m. § 29 ZPO und Artikel 5 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen ("EuGVÜ") ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien der Verwaltungssitz der AG in Wedel - Deutschland. Der Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten gemäß Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 EGBGB in Verbindung mit § 269 Abs. 1, Satz 1 Erste Alternative BGB und § 29 Abs. 2 ZPO ausschließlich zuständig.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte gemäß §§ 305 ff. BGB die eine oder andere der vorstehenden Geschäftsklauseln ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt der übrige Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenso rechtswirksam wie der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag. Anstelle der rechtsunwirksamen Klausel (n) tritt/treten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 306 BGB.

Ende der AGB's